

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt_vereoeffentlichungen/2012-105)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen.....	4
§ 7 Prüfungsausschuss.....	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen.....	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen.....	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen.....	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	6
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung.....	8
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	8
3. Teil: Schlussvorschriften.....	8
§ 19 Inkrafttreten.....	8
Anlage ZV	9
§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens	9
§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen.....	9
§ 3 Zulassungskommission	9
§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	10
Anlage SFB	

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Der Master-Studiengang Biomedizin wird von der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Biologie der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Studiengang ist dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen. ³Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar. ⁴Die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Biomediziners (Universität) bzw. der einer Diplom-Biomedizinerin (Universität).

(2) ¹Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist es, die Studierenden mit vertieften Fachinhalten an der Schnittstelle zwischen biologischen Grundlagen und medizinischen Anwendungsbereichen vertraut zu machen und sie zu befähigen, moderne molekularmedizinische Konzepte und Methoden kompetent anzuwenden und umzusetzen. ²Durch die Ausbildung erwerben die Studierenden die für eine Tätigkeit in der Forschung, Entwicklung und Anwendung erforderlichen Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Biomedizin.

(3) Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein begrenztes biomedizinisches Problem in einer definierten Frist mit bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten und darzustellen.

(4) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der biomedizinischen Forschung überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(5) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der reguläre Studienbeginn des Master-Studiengangs Biomedizin erfolgt ausschließlich im jeweiligen Wintersemester eines Studienjahrs.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	60	
Praktikum Modellorganismen		25
Fortgeschrittenenpraktika in der Biologie und der Medizin		20
Forschungspraktikum		15

Wahlpflichtbereich	30	
Wahlpflichtbereich I		25
Wahlpflichtbereich II		5
Abschlussarbeit	30	
Thesis		25
Abschlusskolloquium		5
	<i>gesamt</i>	120

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module zulassen.

(4) Der Master-Studiengang Biomedizin hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang Biomedizin erfordert

a) einen Abschluss im Bachelor-Studiengang Biomedizin (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) oder in einem vergleichbaren Studiengang an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen,

b) den Nachweis von erworbenen Kompetenzen in folgenden Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang (im Rahmen des Erwerbs eines in Buchst. a) genannten Abschlusses entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Biomedizin verwendeten ECTS-Punkte-Schema):

- i.) Biologie (Tierreich, Pflanzenreich, Evolution, Entwicklungsbiologie, Genetik, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Neurobiologie, Ökologie, Verhaltensbiologie): 18 ECTS-Punkte
- ii.) Naturwissenschaftliche Grundlagen (Physik, Chemie und Mathematik): 20 ECTS-Punkte
- iii.) Biochemie des Menschen: 20 ECTS-Punkte
- iv.) Physiologie des Menschen: 10 ECTS-Punkte
- v.) Anatomie des Menschen: 10 ECTS-Punkte
- vi.) Mikrobiologie, Virologie, Immunologie: 10 ECTS-Punkte
- vii.) Pharmakologie: 5 ECTS-Punkte
- viii.) Zellbiologie, Humangenetik: 5 ECTS-Punkte

c) und die Zuweisung eines Studienplatzes für das Master-Studium in Biomedizin im Rahmen des Zulassungsverfahrens (vgl. Anlage ZV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Zulassungskommission (vgl. Anlage ZV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenz-Studiengang sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung zum Master-Studium in Biomedizin nicht gegeben. ²Der Be-

werber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die den einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Abweichend zu § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. ²Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden drei vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und drei vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie der JMU gewählt. ³Der Studiendekan oder die Studiendekanin für Biomedizin ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens vier Professorinnen oder Professoren angehören, davon mindestens je eine oder einer aus der Medizinischen Fakultät sowie der Fakultät für Biologie. ²Der oder die Vorsitzende muss Professor oder Professorin sein, der oder die stellvertretende Vorsitzende soll Professor oder Professorin sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann beschließen einzelne Aufgaben, insbesondere im Bereich der Studienorganisation und -koordination, auf den Studiendekan oder die Studiendekanin und gegebenenfalls die unterstützende Studienkommission sowie das Studienkoordinationsbüro zu delegieren.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Die Studenten haben alle hierzu notwendigen Dokumente und Nachweise unaufgefordert und vollständig vorzulegen. ³Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

- (1) Die Module des Master-Studiengangs Biomedizin sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) ¹Die beteiligten Fakultäten geben die aktuellen Modulbeschreibungen in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien bekannt. ²Der Prüfungsausschuss Biomedizin, bzw. die von ihm nach § 7 Abs. 4 beauftragte Studienkoordination, gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind zudem in § 7 ASPO geregelt.

(2) ¹Sind mehrere Prüfungsformen für die studienbegleitende Erfolgsüberprüfung eines Moduls in der Anlage SFB angegeben oder besteht die Erfolgsüberprüfung eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Prüfungsleistungen (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben), so ist dies im Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn (in der Regel innerhalb von zwei Wochen) bekannt zu geben. ²Sofern eine Klausur als Prüfungsform festgelegt wurde, kann diese bis maximal vier Wochen vor dem Klausurtermin vom Dozenten oder der Dozentin durch eine mündliche Einzel- bzw. Gruppenprüfung ersetzt werden, sofern in der Anlage SFB eine mündliche Prüfung vorgesehen ist.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht. ⁴Ist eine Prüfung verpflichtend in einer Fremdsprache abzulegen, so ist dies in der Anlage SFB anzugeben.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so richten sich das Verfahren, die Anforderungen an das Bestehen und die Bewertung der Multiple-Choice-Prüfung im Fall einer bei der Medizinischen Fakultät liegenden Modulverantwortung (in der Studienfachbeschreibung ersichtlich an einer mit „03“ beginnenden Kurzbezeichnung) nach den Vorgaben der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würz-

burg vom 29. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung. ³Liegt die Verantwortung für einzelne Module bei der Fakultät für Biologie (in der Studienfachbeschreibung ersichtlich an einer mit „07“ beginnenden Kurzbezeichnung), so richten sich das Verfahren, die Anforderungen an das Bestehen und die Bewertung der Multiple-Choice-Prüfung nach den Vorgaben der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Biologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22. Juli 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch den Studierenden oder die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen für den Fall des Nichtbestehens zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Für mögliche Wiederholungsprüfungen ist in diesen Fällen immer eine eigenständige Anmeldung der Studierenden, ggfs. unter Vorlage der

entsprechenden Nachweise erforderlich. ³Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Dieses Bestimmungsrecht kann von dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf die einzelnen Modulverantwortlichen, Gutachter der Abschlussarbeit oder die Prüfenden übertragen werden. ³Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ⁴Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁵Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 3 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ²Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser im Master-Studiengang Biomedizin mindestens 40 ECTS-Punkte aus den Bereichen „Praktikum Modellorganismen“ und „Wahlpflichtbereich I“ erworben sowie mindestens ein Fortgeschrittenenpraktikum absolviert hat. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁵Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁷Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹⁰Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen, Details hierzu werden über Hinweise zur Anfertigung der Abschlussarbeit geregelt, die elektronisch verfügbar gemacht und gegebenenfalls aktualisiert werden.

(2) Die Abschlussarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen.

(3) ¹Ist der Betreuer oder die Betreuerin zwar prüfungsberechtigtes Mitglied einer der den Studiengang anbietenden Fakultäten, aber selbst nicht am Studiengang beteiligt, so bestellt der Prüfungsausschuss diesen Betreuer oder diese Betreuerin in der Regel zum Gutachter oder zur Gutachterin der Abschlussarbeit. ²Der Prüfungsausschuss bestellt in diesem Fall in der Regel einen bzw. eine am Studiengang beteiligten Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin als zweiten Gutachter oder als zweite Gutachterin. ³§ 23 Abs. 11 Sätze 4 bis 6 ASPO gelten in diesem Fall entsprechend.

(4) ¹Die Abschlussarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen. ²Es wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ³Das Abschlusskolloquium wird in englischer Sprache gehalten. ⁴Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

(5) Das Abschlusskolloquium soll möglichst bald, spätestens vier Wochen nach Mitteilung des Bestehens der Abschlussarbeit abgehalten werden.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Biomedizin ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

(1) ¹In den Unterbereichen des Pflichtbereichs werden Unterbereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ²Im Unterbereich Forschungspraktikum sind lediglich die erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich I wird die Unterbereichsnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der bestbenoteten Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben gebildet. ²Der Wahlpflichtbereich II fließt nicht in die Notenberechnung mit ein.

(3) Die Noten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie die Gesamtnote werden mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren gebildet.

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Unterbereich	Bereich	Gesamt note
Pflichtbereich	60					50/120
Praktikum Modellorganismen		25			35/60	
Fortgeschrittenenpraktika in der Biologie und der Medizin		20			25/60	
Forschungspraktikum		15			0/60	
Wahlpflichtbereich	30					20/120
Wahlpflichtbereich I		25			30/30	
Die bestbenoteten Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten			15	25/25		
Die verbleibenden Module			10	0/25		
Wahlpflichtbereich II		5			0/30	
Abschlussarbeit	30					50/120
Thesis		25			25/30	
Kolloquium		5			5/30	
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Biomedizin, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Anlage ZV

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist das Bestehen eines Zulassungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Der Master-Studiengang Biomedizin (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ist zulassungsbeschränkt. ²Die Zulassungszahlen sind der Zulassungszahlsatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz– BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Zulassungsverfahren) vergeben.

§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zulassungsverfahren wird jährlich durch die Medizinische Fakultät und die Fakultät für Biologie an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Biomedizin für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Zulassungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Biomedizin festgelegten Form bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 2 können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September nachgereicht werden. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der FSB genannten Erst-Studiengang;

sowie

2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Biomedizin bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Biomedizin erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB erworben hat.

§ 3 Zulassungskommission

¹Das Zulassungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die aus den sieben Mitgliedern des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang Biomedizin besteht. ²Davon werden drei Mitglieder vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und drei Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie der JMU gewählt. ³Der Studiendekan oder die Studiendekantin für Biomedizin ist ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsit-

zende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Stichtag vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote erstellt. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

(4) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Biomedizin mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Biologie und Medizinische Fakultät)

Stand: 2012-05-29

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** semesterweise.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind Modul und Teilmodul in einer Zeile zusammengefasst; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 beigefügt.

Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus mehreren Einzelleistungen, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich 60 ECTS											
Praktikum Modellorganismen (25 ECTS-Punkte)											
03-98-MMOD/-1	2012-WS	Modellorganismen <i>Model Organisms</i>	S + P	25	1		NUM	Pro Organismenblock ein Protokoll (je 5-10 Seiten); insgesamt 5-7 Organismen			
Fortgeschrittenen Praktika (20 ECTS-Punkte)											
03-98-MFPB/-1	2012-WS	Fortgeschrittenen Praktikum Biologie <i>Advanced Laboratory Course in Biology</i>	P	10	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹			Genehmigung durch den/die Studiendekan/in vor Antritt
03-98-MFPM/-1	2012-WS	Fortgeschrittenen Praktikum Medizin <i>Advanced Laboratory Course in Medicine</i>	P	10	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹			Genehmigung durch den/die Studiendekan/in vor Antritt

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Forschungspraktikum (15 ECTS-Punkte)											
03-98-MPPF/-1	2012-WS	Projektarbeit im Forschungslabor	P	15	1		B/NB	Protokoll (ca. 20-30 Seiten) oder Forschungsantrag für Thesis aufbauend auf Projektarbeit (ca. 20 Seiten)	Englisch		Genehmigung durch den/die Studiendekan/in vor Antritt
		<i>Internship in a research lab</i>									
Wahlpflichtbereich I + II 30 ECTS											
Wahlpflichtbereich I (25 ECTS-Punkte)											
Die Module 03-98-MVKN, 03-98-MVKB und 03-98-MVMO sind verpflichtend zu belegen.											
Das Modul 07-MS2BIWP2/-1 kann nur gewählt werden, wenn es nicht bereits im Rahmen eines Bachelor-Studiums absolviert wurde.											
03-98-MVKN/-1	2012-WS	Klinische Neurobiologie	V	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹			
		<i>Clinical Neurobiology</i>									
03-98-MVKB/-1	2012-WS	Kardiovaskuläre Biologie	V	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹			
		<i>Cardiovascular Biology</i>									
03-98-MVMO/-1	2012-WS	Molekulare Onkologie	V	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹			
		<i>Molecular Oncology</i>									
03-98-MVSZ/-1	2012-WS	Stammzellbiologie	V	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹			
		<i>Stem Cell Biology</i>									
03-98-MVTF/-1	2012-WS	Tissue Engineering / Funktionswerkstoffe	V	5	1		NUM	a), b), c),d) oder e) ¹			
		<i>Tissue Engineering / Functional Materials</i>									
07-MBI-B/-1	2012-SS	Bioinformatik B	V	5	1		B/NB	a),c) oder d) ¹			
		<i>Bioinformatics B</i>									
07-MS-B/-1	2012-SS	Systembiologie B	V	5	1		B/NB	a),c) oder d) ¹			
		<i>Systems Biology B</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
07-MM1-B/-1	2012-SS	Mikrobiologie 1 B	V	5	1		B/NB	a), c) oder d) ¹			
		<i>Microbiology 1 B</i>									
07-MM2-B/-1	2012-SS	Mikrobiologie 2 B	V	5	1		B/NB	a), c) oder d) ¹			
		<i>Microbiology 2 B</i>									
03-MIM1-BS/-1	2012-SS	Immunologie 1 BS	S	5	1		B/NB	a), b), c),d) oder e) ¹			
		<i>Immunology 1 BS</i>									
03-MIM2-BS/-1	2012-SS	Immunologie 2 BS	S	5	1		B/NB	a), b), c),d) oder e) ¹			
		<i>Immunology 2 BS</i>									
03-MIM1-B/-1	2012-SS	Immunologie 1 B	V+S	7	1		B/NB	a), b), c),d) oder e) ¹			
		<i>Immunology 1 B</i>									
03-MIM2-B/-1	2012-SS	Immunologie 2 B	V+S	7	1		B/NB	a), b), c),d) oder e) ¹			
		<i>Immunology 2 B</i>									
03-MV1-B/-1	2012-SS	Virologie 1 B	S	7	1		B/NB	a), c) oder d) ¹			
		<i>Virology 1 B</i>									
03-MV2-B/-1	2012-SS	Virologie 2 B	S	7	1		B/NB	a), c) oder d) ¹			
		<i>Virology 2 B</i>									
07-MZE1-B/-1	2012-SS	Zell und Entwicklungsbiologie Master 1B	V	3	1		B/NB	a), c) oder d) ¹			
		<i>Cell and Developmental Biology Master 1 B</i>									
07-MZE2-	2012-SS	Zell- und Entwicklungsbiologie Master 2 B	V	3	1		B/NB	a), c) oder d) ¹			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
B/-1		<i>Cell and Developmental Biology Master 2 B</i>									
07-MKE-WO/-1	2012-SS	Kern-Workshop	Ü+V	7	1		B/NB	a), c) oder d) ¹			
		<i>Nucleus Workshop</i>									
Wahlpflichtbereich II 5 ECTS											
03-98-MTUT2/-1	2012-WS	Wissensvermittlung bzw. Tutorientätigkeit	P	2	1		B/NB	a), b), c),d) oder e) ¹			Kann nur alternativ zu MTUT3 belegt werden. Vorherige Rücksprache mit Studienkoordination.
		<i>Knowledge Transfer / Tutoring</i>									
03-98-MTUT3/-1	2012-WS	Wissensvermittlung bzw. Tutorientätigkeit	P	3	1		B/NB	a), b), c),d) oder e) ¹			Kann nur alternativ zu MTUT2 belegt werden. Vorherige Rücksprache mit Studienkoordination.
		<i>Knowledge Transfer / Tutoring</i>									
03-98-MKM2/-1	2012-WS	Klinische Medizin	V/S	2	1		B/NB	a), b), c),d) oder e) ¹			Kann nur alternativ zu MKM3 belegt werden. Vorherige Rücksprache mit Studienkoordination.
		<i>Clinical Medicine</i>									
03-98-MKM3/-1	2012-WS	Klinische Medizin	V/S	3	1		B/NB	a), b), c),d) oder e) ¹			Kann nur alternativ zu MKM2 belegt werden. Vorherige Rücksprache mit Studienkoordination.
		<i>Clinical Medicine</i>									
Abschlussarbeit (30 ECTS)											
Thesis und Kolloquium											
03-98-MTH	2012-WS	Abschlussarbeit Biomedizin	A	30	1-2		NUM				
		<i>Masterthesis biomedicine</i>									
03-98-MTH-1	2012-WS	Masterthesis	A	25	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit	Englisch		
		<i>Master's Thesis</i>									
03-98-MTH-2	2012-WS	Abschlusskolloquium	K	5	1		NUM	Abschlusskolloquium (ca. 45 Minuten)	Englisch		
		<i>Final Oral Examination</i>									

¹ Prüfungsformen: a) Klausur oder b) Protokoll oder c) mündliche Einzelprüfung oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen oder e) Referat. Prüfungsart, Prüfungsdauer und Umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben und sind in der Regel a) Klausur (30-60 Min; auch Multiple Choice) oder b) Protokoll (ca.10-30 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 Min) oder e) Referat (20-45 Min).